

Gemeinde Torgelow am See

Beschlussvorlage

10/2024/36

öffentlich

Einleitung des Klageverfahrens gegen den Zensusbescheid über die Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinde Torgelow am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 28.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Torgelow am See (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 27.01.2025	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung genehmigt nach § 39 Abs. 3 S. 4 KV M-V die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Einleitung des Klageverfahrens gegen den Zensusbescheid vom 02. Oktober 2024 des Statistischen Amtes Mecklenburg – Vorpommern vor dem Verwaltungsgericht Greifswald.

Sachverhalt

Das Statistische Amt Mecklenburg – Vorpommern hat die Einwohnerzahl für die Gemeinde Torgelow am See als Ergebnis des Zensus 2022 durch Bescheid vom 02.10.2022 auf 420 Einwohner festgestellt. Die Zahl der im Melderegister registrierten Einwohner der Gemeinde zu diesem Stichtag ist hingegen höher.

Die Fortschreibung der Einwohnerzahlen hat zumindest bis zum nächsten Zensus seine Gültigkeit. Die daraus resultierenden finanziellen Einbußen bei den gemeindlichen Einnahmen sind nach derzeitigem Stand erheblich. Eine Änderung der fortgeschriebenen Einwohnerzahl kann nur im Klageverfahren erreicht werden.

Gegen den Bescheid des Statistischen Amtes Mecklenburg - Vorpommern konnte innerhalb eines Monats geklagt werden. Die Klagefrist lief am 07.11.2024 ab.

Eine Musterklage, angeregt durch den Städte- und Gemeindetag M-V, soll vorbereitet werden, konnte aber aufgrund der kurzen Klagefrist nicht rechtzeitig auf den Weg gebracht werden. Den Gemeinden wurde daher die Empfehlung gegeben, fristwährend gegen den Zensusbescheid Klage einzureichen.

Der Bürgermeister und seine erste Stellvertreterin haben daher zur Fristwahrung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald eingereicht.

Diese Entscheidung bedarf nach § 39 Abs. 3 S. 4 KV M-V der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, PSK
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH

Gemeinde Torgelow am See

- Der Bürgermeister-



17192 Torgelow am See
über
Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str.4
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991/6280
Fax: 03991/628122

01.11.2024

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7a
17489 Greifswald

Klage

der Gemeinde Torgelow am See
über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

vertreten durch den Amtsvorsteher

gegen

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 120135
19018 Schwerin

vertreten durch den Amtsleiter Dr. Christian Boden

Namens der Gemeinde Torgelow am See wird fristwährend Klage gegen den Feststellungsbescheid des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Oktober 2024 über die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl (Zensus 2022) mit dem Antrag erhoben:

1. Der als Anlage angefügte Feststellungsbescheid vom 02. Oktober 2024 wird aufgehoben.
2. Das beklagte Amt trägt die Kosten.

Streitwert: 5.000,00 Euro.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ergangen ist. Hierzu bedarf es der weiteren Prüfung, welche zeitlich nicht innerhalb der gebotenen Klagefrist, auch angesichts fehlender Anhörung vor den Erlass des Bescheides und des gesetzlich nach § 12 ZensAg M-V entfallenden Vorverfahrens, abgeschlossen werden kann.

Zur Wahrung des bestehenden Rechtsinteresses der Gemeinde Torgelow am See ist somit form- und fristgemäß Klage gegen den o.g. Bescheid zu erheben.

Da aufgrund der vorstehenden kurzen Frist mit vielen fristwahrenden Klagen zu rechnen ist, regen wir schon jetzt an gemäß § 93a VwGO zu verfahren.

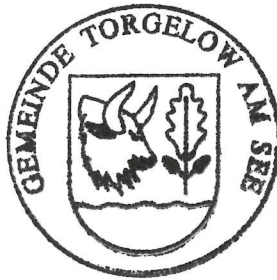
Soweit das Gericht dem Verfahren trotzdem Fortgang geben will, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Da die Klage zunächst zur Fristwahrung erhoben wird, und wir uns mit dem Sachverhalt näher auseinandersetzen müssen, werden wir der Kammer dankbar, wenn Sie den Beklagten bitten würde, die Verwaltungsvorgänge für die Klägerinnen vorzulegen und uns dann zum Zwecke der Akteneinsicht zu überlassen.

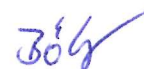
Der genannte Streitwert folgt aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Mai 2019 – E 300/19 –, juris.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Metz
Bürgermeister




Sabine Böttcher
1. stv. Bürgermeisterin



Statistisches Amt M-V, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Mit Postzustellungsurkunde

Gemeinde Torgelow am See
Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister
über
Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)



bearbeitet von: Herrn Dr. Lewerentz
Telefon: 0385 588-56423
E-Mail: zensus@statistik-mv.de
Mein Zeichen: 423-5160-02-09
(Bitte bei Antwort angeben)
Ihr Zeichen:

Schwerin, den 02. Oktober 2024

Zensus 2022

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 15. Mai 2022

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2022 ergeht folgender

Feststellungsbescheid

Für die Gemeinde Torgelow am See wird zum Stichtag 15. Mai 2022 eine amtliche Einwohnerzahl von 420 Personen festgestellt.

Begründung

I. Sachverhalt

Zum Stichtag 15. Mai 2022 habe ich eine Bevölkerungszählung zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern auf Basis der Melderegisterdaten in Verbindung mit einer Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie einer Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen zur Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegisterdaten durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2022 und zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl ergibt sich aus § 1 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 2 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Zensusausführungsgesetz 2022 M-V (ZensAG 2022 M-V), § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Landesstatistikgesetz (LStatG M-V) sowie § 3 Absatz 1 Nummer 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

Durch § 5 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 ZensG 2022 ist angeordnet, dass die Bevölkerungszählung zum Stichtag 15. Mai 2022 durchzuführen ist.

Die Bevölkerungszählung dient gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 ZensG 2022 der Feststellung der Einwohnerzahl von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG)).

Hausanschrift:
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-56899

E-Mail: zensus@statistik-mv.de
Internet: www.statistik-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 0015 61
BIC: MARKDEF1130

Diese fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen dienen als maßgebliche Bemessungsgrundlage oder Verteilungsmaßstab für eine Vielzahl rechtlicher Regelungen in allen Lebensbereichen.

Grundlage der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die Personendatensätze, die von den Meldebehörden sowie von verschiedenen Bundesbehörden (Auswertiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium des Innern und für Heimat) dem Statistischen Amt nach § 5 und § 7 ZensG 2022 übermittelt wurden. Dabei ist der übliche Aufenthaltsort einer Person zu berücksichtigen. Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 ZensG 2022 der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte.

Die Einwohnerzahl ergibt sich dabei nicht durch eine einfache Auszählung der gelieferten Angaben. Im ZensG 2022 ist vielmehr die Durchführung einer Reihe von korrigierenden Maßnahmen gesetzlich angeordnet.

Das Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Gemeinden wird nachfolgend erläutert:

Der Zensus 2022, die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 15. Mai 2022, erfolgt ähnlich wie bereits der Zensus 2011 im Wege eines registergestützten Verfahrens. Dabei wurden bereits vorliegende Angaben aus Verwaltungsregistern genutzt, die um Befragungen der Bevölkerung ergänzt und korrigiert wurden.

Rechtsgrundlagen für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen sind das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) und das ZensG 2022.

Für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen und die Durchführung des Zensus 2022 hat das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder (Statistischer Verbund) gemäß § 3 ZensVorbG 2022 ein anschriftenbezogenes Steuerungsregister (SR) aufgebaut. Das SR diente zur Steuerung aller Erhebungsteile des Zensus 2022, insbesondere der von den Statistischen Ämtern der Länder schriftlich durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 ZensVorbG 2022), und lieferte die Grundlage für die von den kommunalen Erhebungsstellen durchgeführte Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 ZensVorbG 2022) sowie der Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 ZensVorbG 2022).

Zentrale Einheit für die gesamte Durchführung des Zensus 2022 war dabei die Anschrift. Für eine eindeutige Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen war es erforderlich, in allen Erhebungsteilen die Anschriften identisch abzugrenzen. Auf Basis der Anschriften des SR erfolgte die Zensusdurchführung nach den Regelungen des ZensG 2022. Dabei wurden die von den Kommunen für mehrere Stichtage übermittelten Angaben aus den Melderegistern an die Anschriften des SR angebunden. Für alle weiteren Erhebungen stellten die Anschriften des SR den Ausgangsdatenbestand dar, der nach zwei grundsätzlichen Teilmengen unterschieden wurde:

1. Anschriften mit Sonderbereichen gemäß § 2 Absatz 3 ZensG 2022: Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen (z. B. Alten- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten). Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen, beispielsweise Studentenwohnheime, und
2. „Normalanschriften“, d. h. Anschriften, an denen sich keine Sonderbereiche befinden.

In beiden Teilmengen wurden die nachfolgend dargestellten, ergänzenden Korrekturmechanismen eingesetzt, um Fehler in den Angaben der Meldedaten für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2022 statistisch zu korrigieren. Diese Korrektur fand ausschließlich im abgeschotteten Bereich der amtlichen Statistik statt. Angaben aus den Erhebungen flossen nicht in die Verwaltung zurück.

Zu 1.:

An **Anschriften mit Sonderbereichen** wurde eine Vollerhebung nach § 14 ZensG 2022 durchgeführt. Für diese Teilmenge wurde also unmittelbar erhoben, welche Personen dort wohnhaft sind (vgl. Anlage Datenblatt unter Korrektur II). Da eine Unterbringung an einer Sonderanschrift nicht bedeutet, dass eine Person keinen weiteren Wohnsitz in Deutschland hat, schloss sich an die Erhebung noch eine Mehrfachfalluntersuchung nach § 21 Absatz 3 ZensG 2022 an. Dabei wurde überprüft, ob die Person noch an einer anderen Anschrift in Deutschland gemeldet ist. Wenn dies der Fall war, wurde festgelegt, welche Anschrift als Hauptwohnsitz und welche Anschrift als Nebenwohnsitz gilt (vgl. Anlage Datenblatt unter Korrektur I). Hierzu erfolgte auf der Basis der nach § 15 und § 16 ZensG 2022 erhobenen Merkmale die sog. Wohnstatusfeststellung (WSF). Es wurde ein objektivierter Einwohnerbegriff verwendet, dem die gesetzliche Regelung des §§ 21, 22 und 27 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zugrunde liegt:

(a) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung (bei Aufenthalt ab sechs Monaten an der Sonderanschrift);

(b) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift);

(c) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift).

Zu 2.:

An „**Normalanschriften**“ kam für alle Gemeinden ein identisches Korrekturverfahren zum Einsatz. Dabei lässt sich ein statistisch bereinigter Datenbestand am effizientesten darstellen, indem das Ausmaß an Registerfehlern über eine Zufallsstichprobe von Anschriften erfasst und für die Gemeinde hochgerechnet wird.

Ein Verfahren zur Korrektur der Angaben aus den Melderegistern war zunächst die **Mehrfachfallprüfung** nach § 21 ZensG 2022. Hierbei wurde vom Statistischen Bundesamt zunächst geprüft, ob Personen für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung (Mehrfachfälle) gemeldet sind. Diese Mehrfachfälle wurden anschließend vom Statistischen Bundesamt anhand des maßgeblichen Entscheidungskriteriums, dem jeweiligen Einzugsdatum der betroffenen Personen, maschinell bereinigt (vgl. Anlage Datenblatt unter Korrektur I). Zudem wurden Meldedatensätze, nach denen eine Person bundesweit nur mit Nebenwohnsitz(en) gemeldet war, aber keinen Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz hatte, ermittelt und entsprechend bereinigt.

Für alle kreisfreien Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 1 ZensG 2022) wurde als weiteres Korrekturverfahren die **Haushaltsstichprobe** nach § 11 ZensG 2022 durchgeführt (vgl. Anlage Datenblatt unter Korrektur III). Die Haushaltsstichprobe diente nicht nur der statistischen Korrektur von Fehlern in den Angaben aus den Melderegistern und damit der Einwohnerzahlermittlung, sondern auch der Ermittlung weiterer statistischer Merkmale, welche nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können. Diese wurden bei Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern bei allen zur Stichprobe gehörenden Anschriften (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 1 ZensG 2022) und bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern als Unterstichprobe bei maximal 8 Prozent zur Stichprobe gehörenden Anschriften der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden (§ 11 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ZensG 2022) durchgeführt.

Nach der Erhebung und Aufbereitung der Haushaltsstichprobe fand für jede Stichprobenanschrift ein Vergleich der ermittelten Personen zwischen den Angaben aus dem Melderegister und den Erhebungsdaten statt, sog. Aufdeckung von Übererfassungen (sog. „Karteileichen“) und Untererfassungen (sog. „Fehlbestände“). Durch die anschließende Hochrechnung konnten dann die Über- und Untererfassungen für jede Gemeinde festgestellt werden.

Die hochgerechneten Befunde der Haushaltsstichprobe bildeten einen wesentlichen Bestandteil zur Ermittlung der Einwohnerzahlen. Die Haushaltsstichprobe ist hierzu als geschichtete Zufallsstichprobe konzipiert worden. Als erstes Schichtungsmerkmal diene die räumliche Schichtung (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 Nummer 1 ZensG 2022) und als zweites Schichtungsmerkmal die Anschriftengröße, das heißt die Zahl der an dieser Anschrift gemeldeten Personen, mit Haupt- und Nebenwohnsitzen. Die gebildeten Anschriftengrößenklassen haben dabei unterschiedliche Auswahlätze, die von der Einwohnergrößenstruktur der Anschriften der Gemeinde abhängen, so dass für jede Gemeinde eine optimierte Stichprobenauswahl erfolgte.

Für Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern, welche innerhalb eines amtsangehörigen Amtes zusammengefasst sind (sog. Gemeindeverband) (§ 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 ZensG 2022), erfolgte die Ermittlung der Einwohnerzahl mit einem ergänzenden Verfahren.

Die Hochrechnung wird zunächst genauso durchgeführt wie für Erhebungsgebiete, die nur aus einer Gemeinde bestehen. Dieses Ergebnis nach Durchführung des Korrekturschrittes der Hochrechnung ist für alle Gemeinden des Gemeindeverbandes identisch. Zusätzlich muss die ermittelte Einwohnerzahl des Gemeindeverbandes auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Dazu wird der Korrekturbedarf für jede einzelne Gemeinde ermittelt. Dies geschieht in einem mehrstufigen Verfahren. Dieses Verfahren nutzt neben den Ergebnissen des Gemeindeverbandes die Erhebungsergebnisse der Einzelgemeinde und Daten des Melderegisters.

Die Ergebnisse aus den verschiedenen Erhebungsteilen ergeben in Kombination die neu ermittelte amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde. Wie sich diese für Ihre Gemeinde im Detail berechnet, können Sie dem beiliegenden Datenblatt entnehmen.

Rechtsgrundlagen

- **Zensusgesetz 2022** vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist – ZensG 2022
- **Zensusausführungsgesetz 2022** vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 963), das durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 969) geändert worden ist – ZensAG 2022 M-V
- **Landesstatistikgesetz** vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist – LStatG M-V
- **Landesverwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) – VwVfG M-V
- **Bundesstatistikgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist – BStatG
- **Bevölkerungsstatistikgesetz** vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist – BevStatG
- **Zensusvorbereitungsgesetz 2022** vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist – ZensVorbG 2022
- **Bundesmeldesgesetz** vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist – BMG

Rechtsbehelfsbelehrung

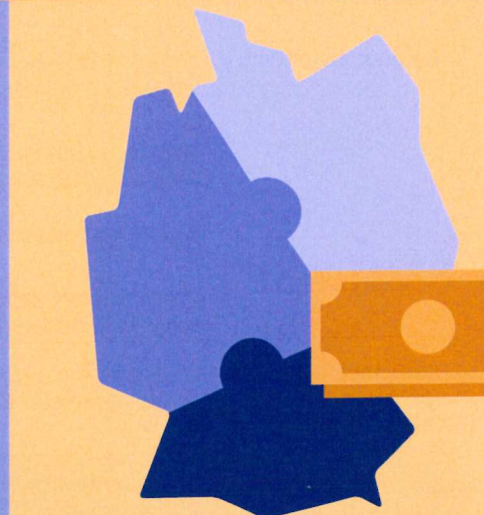
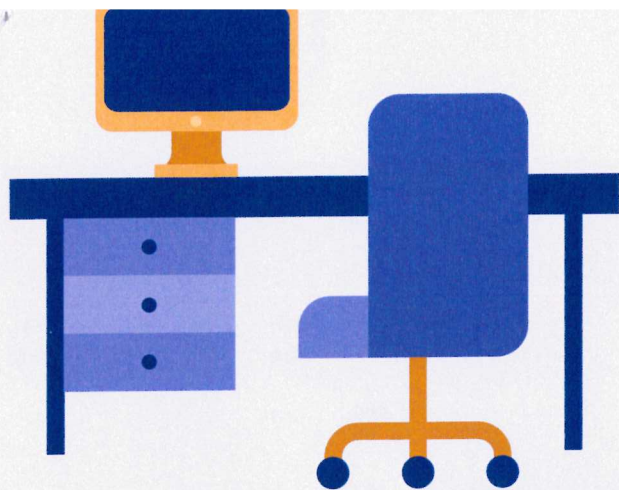
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christian Boden

Anlage

Datenblatt zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl



Datenblatt zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde: Torgelow am See

Gemeindeverbandname: Seenlandschaft Waren

Regionalschlüssel: 130715160144

 zensus₂₀₂₂



Ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 15.05.2022:**420**

130715160144

Torgelow am See
Seenlandschaft Waren

I. Berechnung der Einwohnerzahl zum 15.05.2022 (Zensusstichtag)		Position		Gem. Verb.	
Vergleichswert	Alle von den Meldebehörden übermittelten Personendatensätze zum 15.05.2022	484	1		
Startwert	Zahl der Datensätze auf Personen-Anschriftenebene	484	2		
Datenvorbereitung	abzüglich Personen, die wegen Korrekturlieferungen mehrfach übermittelt wurden	-	0	3	
	abzüglich weiterer nicht einwohnerzahlrelevanter Datensätze auf Personen-Anschriften-Ebene	-	49	4	
	davon Personen an Nebenwohnsitz (NW)	49		4a	
	davon sonstige nicht einwohnerzahlrelevante Datensätze	0		4b	
<i>Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich sämtlich auf meldepflichtige Personen mit Melderegister-Eintrag alleiniger Wohnsitz (AW) oder Hauptwohnsitz (HW)</i>					
Zwischensumme	im Datenbestand enthaltene Personen zum 15.05.2022	=	435	5	9.601 5v
Konsolidierung	Auswirkung der Datenübermittlung der Meldebehörden zum 14.08.2022				
	abzüglich stichtagsrelevante Sterbefälle, Auszüge, Wohnungsstatuswechsel von AW/HW zu NW	-	2	6	
	zuzüglich stichtagsrelevante Geburten, Zuzüge in die Gemeinde, Wohnungsstatuswechsel von NW zu AW/HW	+	1	7	
Ausgangswert	Konsolidierter Personenbestand zum 15.05.2022	=	434	8	9.594 8v
Korrektur I	Mehrfachfallprüfung				
	abzüglich dauerhafte Übererfassungen	-	1	9	
	abzüglich temporäre Übererfassungen	-	0	10	
Korrektur II	Vollerhebung an Sonderanschriften				
	abzüglich Übererfassungen	-	0	11	
	zuzüglich Untererfassungen	+	1	12	
Korrektur III	Hochrechnung der Haushaltsstichprobe				
	abzüglich Übererfassungen	-	28	13	817 13v
	zuzüglich Untererfassungen	+	14	14	324 14v
Sonderposition	zuzüglich weitere einwohnerzahlrelevante Personen	+	0	15	0 15v
Ergebnis	Im Zensus 2022 ermittelte Einwohnerzahl zum 15.05.2022 mit alleinigem oder Hauptwohnsitz	=	420	16	9.088 16v

II. Genauigkeit des Ergebnisses	Position	Gem. Verb.
---------------------------------	----------	------------

Angabe des Standardfehlers

angestrebter Standardfehler (Präzisionsziel)	0,50%	17av
tatsächlich realisierter Standardfehler	1,21%	17bv

Interpretation der Genauigkeit

Mit einer Sicherheit von 95% liegt die tatsächliche Einwohnerzahl zwischen	8.872	18av
und	9.304	18bv

Nachrichtlich:

Die nachfolgenden Werte zeigen die Einwohnerzahlen zum 30.06.2022 gemäß den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 und auf Basis des Zensus 2022, aus denen der Korrekturbedarf abgeschätzt werden kann.

Einwohnerzahl zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage

des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011)	447	19a
des Zensus 2022 (Stichtag 15.05.2022)	417	19b

Beschreibung der **Positionen und Spalten** im Datenblatt zum Zensus 2022

Das Datenblatt zum Zensus 2022 dient der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der Einwohnerzahlen.

Das Datenblatt hat als Ziel, die einzelnen Schritte bei der Einwohnerzahlermittlung durch die Aufbereitung der Melderegisterdaten, die erfolgte Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen aufzuzeigen.

Nach einer kurzen Erklärung wesentlicher Begriffe werden im Folgenden die einzelnen Positionen bzw. Spalten näher erläutert.

Kurze Begriffserklärung

Sonderanschrift:

Alle Anschriften mit Wohnraum, an denen sich ein Wohnheim oder eine Gemeinschaftsunterkunft wie z. B. Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, psychiatrische Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder Gemeinschaftsunterkünfte von Schutzsuchenden befinden (darunter fällt auch von der Einrichtung unabhängiger Wohnraum an derselben Anschrift, z. B. eine Hausmeisterwohnung).

Normalanschrift:

Alle Anschriften mit Wohnraum, an denen sich keine Sonderanschrift (kein Wohnheim und keine Gemeinschaftsunterkunft) befindet.

Erhebungsgebiet (auch: Sampling Point):

Das räumliche Gebiet, für das Stichprobenziehung und Hochrechnung erfolgen. In der Regel sind das die einzelnen Gemeinden. Bei kleinen Gemeinden kann die Stichprobenziehung und -hochrechnung auch auf Basis von Gemeindeverbänden oder Teilen von Gemeindeverbänden (sog. Gemeindeverbandsreste) durchgeführt werden (§11 ZensG 2022). In einem solchen Fall stellt der Gemeindeverband bzw. der Gemeindeverbandsrest das Erhebungsgebiet dar.

Übererfassung:

Beschreibt den Zustand, dass eine Person zum Stichtag im Melderegister verzeichnet ist, aber tatsächlich nicht oder nicht mehr unter der aufgeführten Anschrift wohnt.

Untererfassung:

Beschreibt den Zustand, dass eine Person zum Stichtag an einer Anschrift wohnhaft ist, aber nicht oder noch nicht entsprechend im Melderegister verzeichnet ist.

Datenlieferung Datenvorbereitung Datenkonsolidierung	Positionen 1-7	Die Positionen 1-7 enthalten Vorbereitungsschritte: Begrenzung auf die von den Meldebehörden übermittelten Personen, die für die Ermittlung der Einwohnerzahl relevant sind
Ausgangswert	Position 8	Ergebnis der Datenvorbereitung: Meldebestand zum Stichtag 15.05.2022, konsolidiert mit den Melderegisterinformationen zum 14.08.2022 vor Durchführung der Korrekturen
Korrektur I	Positionen 9 und 10	Korrektur durch Mehrfachfallprüfung der gelieferten Daten auf Personen-Anschriften-Ebene mit dem Ziel jede Person nur an einer Anschrift als Einwohner zu berücksichtigen
Korrektur II	Positionen 11 und 12	Bereinigung durch Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (Durchführung als Vollerhebung)
Korrektur III	Positionen 13 und 14	Bereinigung durch Erhebung an Anschriften der Stichprobe (Haushaltsstichprobe) und Hochrechnung
Sonderposition	Position 15	Weitere einwohnerzahlrelevante Personen
Ergebnis	Position 16	Ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum Zensusstichtag 15.05.2022
Genauigkeit des Ergebnisses	Positionen 17 und 18	Kennwerte zur Genauigkeit der Hochrechnung
Bevölkerungsfortschreibung	Position 19	Vergleichswerte der Bevölkerungsfortschreibung zum 30.06.2022 auf Basis des Zensus 2011 bzw. des Zensus 2022

Die Übersichtstabelle enthält in diesem Datenblatt in der Regel die Positionen auf Ebene der Gemeinde. Einige Positionen sind ergänzt, um zum Vergleich die Werte auf Ebene des gesamten Gemeindeverbandes (bzw. Gemeindeverbandesrestes) anzugeben. Die Positionsnummern dafür sind jeweils mit einem „v“ gekennzeichnet.

I. Berechnung der Einwohnerzahl zum 15.05.2022 (Zensusstichtag)

- 1** Position 1 enthält als Vergleichswert alle von der Gemeinde übermittelten Personendatensätze zum Stichtag 15.05.2022. Die Werte entsprechen den von den Meldebehörden übermittelten Daten gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 ZensG 2022.
- Die Daten sind auf Personen-Ebene dargestellt: Liegen für eine Person beispielsweise ein Haupt- sowie ein Nebenwohnsitz vor, wird diese Person unter Position 1 nur einmal gezählt. Auch reine Nebenwohnsitz-Personen ohne zugehörigen Hauptwohnsitz in der Gemeinde sind enthalten.
- 2** Position 2 enthält den Startwert der Berechnung der Einwohnerzahl. Es handelt sich um das Ergebnis nach Übernahme der Daten der Meldebehörden durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Im Unterschied zu Position 1 wird für jede Anschrift einer Person ein eigener Datensatz erstellt. Deshalb wird dies als Personen-Anschriften-Ebene bezeichnet. Liegen für eine Person innerhalb einer Gemeinde beispielsweise ein Haupt- und ein Nebenwohnsitz vor, ist diese Person zweimal enthalten. Daher ist der Wert unter Position 2 in der Regel höher als der Wert unter Position 1.
- 3** Sofern es zu Korrekturlieferungen gekommen ist und dabei Personendatensätze mehrfach geliefert worden sind, werden die doppelten Datensätze in Position 3 wieder abgezogen.
- 4** Position 4 enthält die Summe von weiteren für die Einwohnerzahl nicht relevanten Datensätzen auf Personen-Anschriften-Ebene. Hierzu gehören Personen an Nebenwohnsitzen (siehe Position 4a) und sonstige nicht einwohnerzahlrelevante Datensätze (siehe Position 4b).
- 4a** Position 4a enthält die nicht einwohnerzahlrelevanten Personen mit Nebenwohnsitz. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind ausschließlich Personen an Haupt- oder alleinigen Wohnsitzen relevant.
- 4b** Position 4b enthält Datensätze auf Personen-Anschriften-Ebene, die nicht übernommen werden, da die Datensätze nicht einwohnerzahlrelevant sind. Hierzu gehören freiwillig gemeldete und nicht stichtagsrelevante Personendatensätze sowie Personen mit reinen Meldeanschriften (Pseudoanschriften), die im Straßennamen bspw. die Angabe „ohne festen Wohnsitz“ enthalten. Zudem wird im Rahmen einer ersten Prüfung auf mehrfache Personendatensätze an derselben Anschrift die überzähligen Datensätze entfernt.
- 5** Position 5 enthält eine Zwischensumme. Es sind alle Personen mit alleiniger oder Hauptwohnsitz zum 15.05.2022 dargestellt.
- 5v** Position 5v stellt zum Vergleich auch die Zwischensumme für den Gemeindeverband bzw. Gemeindeverbandrest bereit.
- 6** Die Positionen 6 und 7 weisen die Änderungen aus, die sich aus der Datenübermittlung vom 14.08.2022 ergeben. Die Meldedatenlieferung im August 2022 diente dazu, Veränderungen abzubilden, die erst nach dem Zensusstichtag im Melderegister vermerkt wurden, aber zum Stichtag bereits relevant waren. Unter Position 6 werden Abzüge von Personen vermerkt. Hierzu gehören stichtagsrelevante Sterbefälle, Auszüge und Wohnungsstatuswechsel (Wechsel von alleinigem Wohnsitz/Hauptwohnsitz zu Nebenwohnsitz).
- 7** Position 7 enthält die hinzuzufügenden Personen, die sich aus der Datenübermittlung vom 14.08.2022 ergeben. Dazu gehören z. B. am 13.05.2022 Geborene, die somit vor dem Stichtag geboren sind, aber erst kurz nach dem Stichtag angemeldet wurden und in der Lieferung zum 14.08.2022 enthalten sind. Unter Position 7 werden daher stichtagsrelevante Geburten, Zuzüge in die Gemeinde und Wohnungsstatuswechsel (Wechsel von Nebenwohnsitz zu alleinigem Wohnsitz/Hauptwohnsitz) dargestellt.
- 8** Position 8 enthält den konsolidierten Datenbestand zum 15.05.2022, unter Berücksichtigung der Änderungen (Position 6 und Position 7), aufgrund der Datenübermittlung vom 14.08.2022.
- Der Wert an Position 8 wird als Ausgangswert bezeichnet: Die bisherigen Schritte dienen dazu, den Datenbestand so zu bearbeiten, dass er den zensusrelevanten Personenbestand aus den Melderegistern (Personen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz) enthält.

8v Position 8v stellt den Ausgangswert auf Ebene des Gemeindeverbands bzw. Gemeindeverbandsrestes dar.

9 Die Positionen 9-14 zeigen die Auswirkungen von Korrekturen, die ausgehend von Position 8 zum Ergebnis (amtliche Einwohnerzahl, Position 16) führen. Positionen 9 und 10 zeigen die Auswirkung der sogenannten Mehrfachfallprüfung (= Korrektur I). Die Mehrfachfallprüfung führt dazu, dass für eine Person im konsolidierten Datenbestand bundesweit genau ein alleiniger Wohnsitz bzw. ein Hauptwohnsitz vorliegt. Mehrere alleinige oder Hauptwohnsitze sowie ausschließlich Nebenwohnsitze sind melderechtlich nicht erlaubt. Die Festlegung des zu zählenden bzw. zu löschenden Datensatzes erfolgt dabei grundsätzlich anhand des Abstands zum Zensusstichtag: Der jüngste Datensatz wird gezählt (Beispiel: Eine Person hat einen Hauptwohnsitz in Hamburg gemeldet mit Meldedatum in 2020 und einen weiteren Hauptwohnsitz in Düsseldorf mit Meldedatum in 2018, dann zählt die Hamburger Anschrift als Hauptwohnsitz).

Position 9 gibt die Anzahl der dauerhaften Übererfassungen in den Melderegistern an, die gelöscht werden. Eine dauerhafte Übererfassung liegt vor, wenn eine Person mit zwei oder mehr alleinigen oder Hauptwohnsitzen in den Melderegistern existiert. Die Bezeichnung „dauerhaft“ dient dabei zur Abgrenzung von Position 10, den temporären Übererfassungen.

10 Position 10 enthält die in der Mehrfachfallprüfung festgestellten temporären Übererfassungen, die gelöscht werden. Temporäre Übererfassungen sind Mehrfachmeldungen, die durch zeitlichen Verzug bei der Ummeldung und die Konsolidierung der Datenerlieferungen entstehen können und in Position 6 noch nicht verarbeitet sind. Diese Übererfassungen zeigen also keine realen Fehler in den Melderegistern an, sondern sind verfahrensbedingt.

11 Die Positionen 11 und 12 stellen die Auswirkungen der Vollerhebung an Sonderanschriften auf den Meldebestand dar (= Korrektur II), inkl. der Effekte einer weiteren, bundesweiten Mehrfachfallprüfung. Vollerhebung bedeutet, dass an allen Sonderanschriften die Zahl der dort lebenden Personen ermittelt wird. Position 11 enthält Übererfassungen, die aus der Vollerhebung der Sonderanschriften resultieren. Die

Übererfassungen werden durch den Abgleich der Erhebungsergebnisse mit dem konsolidierten und nach den Positionen 9 und 10 bereinigtem Personenbestand aus den kommunalen Melderegistern bei den statistischen Ämtern festgestellt und anschließend korrigiert (= Abzug der Person(en)).

12 Position 12 enthält die aus der Vollerhebung der Sonderanschriften resultierenden Untererfassungen. Die Untererfassungen werden durch den Abgleich der Erhebungsergebnisse mit dem Personenbestand bei den statistischen Ämtern festgestellt und dieser anschließend korrigiert (= Hinzunahme der Person(en)).

13 Als letzter Schritt werden die Ergebnisse der Haushaltebefragung für die Normalanschriften berücksichtigt und der konsolidierte Personenbestand mit den Positionen 13 und 14 korrigiert (= Korrektur III). Die Haushaltebefragung erfolgt auf Basis einer Stichprobe von Anschriften. Es wurde also nicht die gesamte Bevölkerung befragt, sondern Anschriften nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt (Stichprobe). Die an diesen Anschriften wohnhaften Personen wurden befragt und anschließend wird aus den Ergebnissen der Personenbefragung durch Hochrechnung das Ergebnis für den Gesamt-Personenbestand des Erhebungsgebietes ermittelt. Für Gemeindeverbände bzw. Gemeindeverbandsreste erfolgt die Einwohnerzahlermittlung in einem ersten Schritt für den Gemeindeverband bzw. dem Gemeindeverbands-Rest und wird in einen zweiten Schritt konsistent auf die verbandsangehörigen Einzelgemeinden „heruntergebrochen“. In dieses „Herunterbrechen“ fließen sowohl Registerinformationen als auch Stichprobeninformationen ein, wobei den Stichprobeninformationen desto weniger Gewicht beigemessen wird, je geringer der Stichprobenumfang in dieser Gemeinde ist.

Position 13 enthält die aus der Haushaltsstichprobe hochgerechneten Übererfassungen. Übererfassungen an Stichprobenanschriften sind Personen, die an dieser Anschrift gemeldet sind, für die im Zuge der Haushaltebefragung aber keine Existenz festgestellt werden konnte. Es ist also davon auszugehen, dass diese Personen nicht (mehr) an der Anschrift wohnhaft sind. Diese Übererfassungen werden auf den Gesamteinwohnerbestand des Erhebungsgebietes hochgerechnet und dieser entsprechend korrigiert (= Abzug der Personen).

Der Abgleich der Erhebungsergebnisse mit dem Personenbestand setzt auf dem mehrfachfallgeprüften Melderegisterbestand auf. Daher zählt als Übererfassung nur, wenn eine Person nach der Mehrfachfallprüfung (siehe Position 9) weiterhin mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz an der erhobenen Anschrift im Bestand ist.

13v Position 13v gibt die aus der Haushaltsstichprobe hochgerechneten Übererfassungen für den gesamten Gemeindeverband bzw. Gemeindeverbandsrest an.

14 Position 14 enthält die aus der Haushaltsstichprobe resultierenden Untererfassungen. Untererfassungen an Stichprobenanschriften sind Personen, die an diesen Anschriften nicht gemeldet sind, aber bei der Haushaltebefragung als Bewohner/-in angetroffen wurden. Diese Personen werden für die Einwohnerzahlermittlung mitgezählt und auf den Gesamtbestand des Gemeindeverbandes bzw. Gemeindeverbandsrestes hochgerechnet. Diese Werte werden entsprechend auf die Gemeinden aufgeteilt und im Bestand korrigiert (= Hinzunahme der Person(en)).

14v Position 14v stellt die Untererfassungen auf Ebene des Gemeindeverbands bzw. Gemeindeverbandsrestes dar.

15 Vereinzelt konnten Anschriften nicht vollständig erhoben und verarbeitet werden, obwohl die Anschriften für die Zensusbefragung ausgewählt worden waren. Diese Anschriften wurden zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung als vermeintliche Sonderbereichsanschriften in die Auswahl für die Erhebung aufgenommen. Es hat sich jedoch später herausgestellt, dass es

sich nicht um Sonderbereichsanschriften handelte. Diese Anschriften mussten daher wie Stichprobenanschriften erhoben werden. An diesen Anschriften konnten in dieser Konstellation die Befragungen nicht oder nicht hinreichend zuverlässig durchgeführt werden – z.B. wegen unklarer Abgrenzung der Anschrift. Die an diesen Anschriften melderechtlich erfassten Personen werden bei der Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt und hier als gesonderte Position ausgewiesen. Sie sind in den weiteren Zensusauswertungen nicht enthalten.

15v Position 15v stellt die Sonderposition 15 auf Ebene des Gemeindeverbands bzw. Gemeindeverbandsrestes dar.

16 Position 16 enthält die im Zensus 2022 ermittelte Einwohnerzahl zum Zensusstichtag 15.05.2022. Darin sind ausgehend vom Startwert (Position 2) sowohl die Vorbereitung und Konsolidierung der Daten, als auch die Auswirkungen aller Korrekturen (Mehrfachfallprüfung, Vollerhebung an Sonderanschriften sowie auch der Sonderposition und Haushaltsstichprobe) berücksichtigt.

16v Angegeben ist die ermittelte Einwohnerzahl für den Gemeindeverband bzw. Gemeindeverbandsrest.

II. Genauigkeit des Ergebnisses

Die Positionen 17 und 18 geben Informationen zur Genauigkeit des Ergebnisses. Sie sind berechnet für das Erhebungsgebiet – also den Gemeindeverband oder Gemeindeverbandsrest. Es ist nicht möglich, Werte der einzelnen Gemeinden anzugeben, da immer der gesamte Verband betrachtet wird. Daher enthalten nur die Positionen 17av, 17bv, 18av, 18bv Werte.

17av Die Positionen 17 und 18 enthalten Informationen zur Genauigkeit der Hochrechnung. Die Stichprobenziehung und Hochrechnung basieren jeweils auf den Erhebungsgebieten.

Ein hochgerechnetes Stichprobenergebnis ist stets mit einer statistischen Unsicherheit behaf-

tet, die der Zufallsauswahl der Stichprobe geschuldet ist. Diese Unsicherheit wird mit dem sog. Zufalls- oder Standardfehler gemessen. Je kleiner der Zufalls- oder Standardfehler, desto besser ist die Genauigkeit des hochgerechneten Stichprobenergebnisses. Vereinfacht gilt: Mit zunehmendem Stichprobenumfang sinkt der Wert des Stan-

dardfehlers und steigt die Präzision des Ergebnisses.

Position 17av enthält das angestrebte Präzisionsziel, d. h. den angestrebten Standardfehler der Einwohnerzahlermittlung.

Die Festlegung des Präzisionszieles wird im Zensusgesetz beschrieben (siehe § 11 Absatz 2 ZensG 2022):

„1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ein einfacher relativer Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent;

2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und mindestens 1 000 Einwohnern mithilfe einer Präzisionszielfunktion ein gleitender Übergang zu einem einfachen absoluten Standardfehler von 15 Personen bei Gemeinden von 1 000 Einwohnern [dies entspricht einem einfachen relativen Standardfehler von 1,5 Prozent bei 1 000 Personen];

3. in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern ein einfacher absoluter Standardfehler von 15 Personen.“

17bv Position 17bv enthält für Gemeindeverbände und Gemeindeverbandsreste mit 1 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern das realisierte Ergebnis für den relativen Standardfehler. Bei Gemeindeverbänden und Gemeindeverbandsresten mit weniger als 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird der realisierte absolute Standardfehler angegeben. Es ist möglich und

auch zulässig, dass das angestrebte Ziel (= Position 17av) nicht erreicht wird (siehe § 11 Absatz 2 ZensG 2022). Ein Nichterreichen des Präzisionsziels bedeutet keine schlechtere Einwohnerzahl, sondern lediglich eine höhere Streuung, also dass die im Zensus 2022 ermittelte Einwohnerzahl von der tatsächlichen Einwohnerzahl stärker abweichen kann. Diese erhöhte Streuung ist aber immer in beide Richtungen identisch, d. h. die Möglichkeit einer zu niedrigen Einwohnerzahl geht immer einher mit der Möglichkeit einer zu hohen Einwohnerzahl.

18av Mithilfe des realisierten Standardfehlers (Position 17bv) und dem ermittelten Wert der Einwohnerzahl (Position 16v) lässt sich ein sogenanntes Konfidenzintervall berechnen. Das Konfidenzintervall im Datenblatt gibt auf Basis der Stichprobe einen Bereich an, der mit einer Sicherheit von 95% die tatsächliche Einwohnerzahl des Gemeindeverbandes bzw. des Gemeindeverbandsrestes einschließt. Es verdeutlicht die Bedeutung des Standardfehlers: Je geringer der realisierte Standardfehler 17bv ist, desto schmaler ist das berechnete Konfidenzintervall und desto präziser ist die Schätzung. Position 18av enthält die untere Grenze des Konfidenzintervalls.

18bv Position 18bv enthält die obere Grenze des Konfidenzintervalls für den Gemeindeverband oder Gemeindeverbandsrest.

Nachrichtlich: Bevölkerung zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung

19a Position 19a enthält die Einwohnerzahl der Gemeinde zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Ergebnisses des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011).

Im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse des Zensus 2011 mit Angaben der Statistiken der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungsstatistik fortgeschrieben. Dies bedeutet, ab dem Zensusstichtag 09.05.2011 werden Zuzüge und Geburten zu der im Zensus 2011 festgestellten Einwohnerzahl dazugezählt, Fortzüge und Sterbefälle werden abgezogen.

19b Position 19b enthält die Einwohnerzahl der Gemeinde zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Ergebnisses des Zensus 2022 (Stichtag 15.05.2022).

Im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse des Zensus 2022 mit Angaben der Statistiken der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungsstatistik fortgeschrieben. Dies bedeutet, ab dem Zensusstichtag 15.05.2022 werden Zuzüge und Geburten zu der im Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahl dazugezählt, Fortzüge und Sterbefälle werden abgezogen.

942851009090121915+02100
150/1105, 150/1047, 150/1069, 150/1077, 150/1154, 150/1056, 150/1078, 150/1144, 150/1174, 150/1065, 150/1071

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
gesamt (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
aktiv	220	215	435	206	210	416	1	3	4	14	5	19	3	-	3
gesamt	220	215	435	206	210	416	1	3	4	14	5	19	3	-	3
aktiv (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
AW	213	211	424	199	206	405	1	3	4	14	5	19	3	-	3
HAW + NEW	7	4	11	7	4	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HAW gesamt	220	215	435	206	210	416	1	3	4	14	5	19	3	-	3
Familienstand (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
ledig	90	77	167	79	72	151	-	3	3	11	5	16	1	-	1
verheiratet	110	107	217	110	107	217	1	-	1	-	-	-	-	-	-
geschieden	13	18	31	12	18	30	-	-	-	1	-	1	-	-	-
verwitwet	5	13	18	5	13	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehe aufgehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LP verstorben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS aufgelöst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(Todeserklärung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS aufgehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht bekannt	2	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	2	2	-	2

Torgelow am See (Hauptort)

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
gesamt (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
aktiv	174	165	339	162	160	322	1	2	3	12	5	17	2	-	2
gesamt	174	165	339	162	160	322	1	2	3	12	5	17	2	-	2
aktiv (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
AW	170	161	331	158	156	314	1	2	3	12	5	17	2	-	2
HAW + NEW	4	4	8	4	4	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HAW gesamt	174	165	339	162	160	322	1	2	3	12	5	17	2	-	2
Familienstand (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
ledig	73	63	136	63	58	121	-	2	2	10	5	15	-	-	-
verheiratet	84	83	167	84	83	167	1	-	1	-	-	-	-	-	-
geschieden	11	13	24	11	13	24	-	-	-	-	-	-	-	-	-
verwitwet	4	6	10	4	6	10	-	-	-	-	6	10	-	-	-
Ehe aufgehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LP verstorben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS aufgelöst (Todeserklärung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS aufgehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht bekannt	2	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	2	2	-	2

Torgelow am See OT Meierei

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
gesamt (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
aktiv	13	17	30	13	17	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-
gesamt	13	17	30	13	17	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aktiv (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
AW	13	17	30	13	17	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HAW + NEW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HAW gesamt	13	17	30	13	17	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Familienstand (Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung)															
ledig	5	5	10	5	5	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-
verheiratet	8	9	17	8	9	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-
geschieden	-	1	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
verwitwet	-	2	2	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehe aufgehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LP verstorben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS aufgelöst (Todeserklärung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LPS aufgehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht bekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1307/1105, 1307/1047, 1307/1089, 1307/1077, 1307/1124, 1307/1096, 1307/1076, 1307/1144, 1307/1146, 1307/1172, 1307/1063, 1307/1071, 24/283100090901271915+02080

[illegible]